

Delmenhorst – Harpstedter Eisenbahnfreunde e.V.
Historische Kleinbahn „Jan Harpstedt“

Beförderungsbedingungen

Tarifbestimmungen

Fahrpreise

Gültig vom 1. Mai 2008 an

Inhaltsverzeichnis

Teil A Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Anspruch auf Beförderung	3
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	3
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	3
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	5
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	5
§ 7 Zahlungsmittel	5
§ 8 Ungültige Fahrkarten	6
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	6
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten	7
§ 11 Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten	7
§ 12 Beförderung von Tieren	8
§ 13 Fundsachen	8
§ 14 Haftung	8
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	9
§ 16 Verjährung	9
§ 17 Gerichtsstand	9

Teil B Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	10
§ 2 Tarifsysteem	10
§ 3 Allgemeines zu Fahrkarten und sonstigen Karten	11
§ 4 Fahrkarten und sonstige Karten für Einzelreisende	11
§ 5 Ermäßigte Gruppenfahrten in planmäßigen Reisezügen	12
§ 6 Gesellschaftssoonderzüge	13
§ 7 Sonderfahrten für Schulklassen und Kindergärten	13
§ 8 Umsatzsteuer	14
Anhang I Annahme von Schecks	15

Teil C Fahrpreise auf der Strecke Harpstedt – Delmenhorst Süd - Lemwerder

§ 1 Normaltarif	16
§ 2 Gruppentarif	17
§ 3 Tarif für Gesellschaftssoonderzüge	17

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf der Eisenbahnstrecke Delmenhorst – Harpstedt der **Historischen Kleinbahn „Jan Harpstedt“**, der Eisenbahnstrecke Delmenhorst – Lemwerder und Delmenhorst – Bremen Hbf sowie bei Sonderfahrten der **Historischen Kleinbahn „Jan Harpstedt“** auf anderen Strecken.
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Lösen einer Fahrkarte bzw. Einsteigen in ein Fahrzeug der **Historischen Kleinbahn „Jan Harpstedt“** zustande. Vertragspartner sind der Fahrgast und die Delmenhorst – Harpstedter Eisenbahnfreunde e. V. (in der Folge „Eisenbahn“ genannt).
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Kinderwagen können im Gepäckwagen eingestellt werden. Eine Mitnahme in die Personenwagen ist in der Regel nicht möglich. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- und Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Siehe hierzu auch § 11.
- (3) Bedingt durch die historische Bauart der Eisenbahnfahrzeuge ist die Benutzung durch Mobilitäts-eingeschränkte nur mit gewissen Einschränkungen möglich. Behinderte ohne Begleitung können deshalb nicht immer mit Beförderung rechnen, insbesondere ist die Beförderung von Krankenfahrstühlen in der Regel nicht möglich. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Personal. Siehe hierzu auch § 11.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich insbesondere um
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und
 3. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Fahrgäste gefährden können.
- (2) Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder unter 4 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Als Aufsichtspersonen im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.

Die Eisenbahn erwartet von allen Fahrgästen die pflegliche Behandlung der historischen Eisenbahnfahrzeuge.

Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. die Gleise außerhalb der hierfür vorgesehenen Übergänge zu überschreiten sowie sich zwischen den Gleisen aufzuhalten;
 2. die Führerstände der Fahrzeuge zu betreten;
 3. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten;
 4. die Türen und Bühnengitter während der Fahrt und außerhalb der Bahnhöfe oder Haltepunkte eigenmächtig zu öffnen, ein- oder auszusteigen und die Trittbretter zu betreten;
 5. sich auf den Übergängen zwischen den Plattformen der Fahrzeuge aufzuhalten, es sei denn, diese werden überquert;
 6. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen, sowie brennende oder glühende Gegenstände – z. B. Zigarettenkippen – aus dem Fahrzeug zu werfen;
 7. während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
 8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
 9. in den Zügen, sowie auf den Bahnsteigen und in den Bahnhofsgebäuden zu rauchen;
 10. zu musizieren oder Ton- bzw. Bildwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen, es sei denn, alle Mitreisenden stimmen zu.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Bahnhöfen oder Haltepunkten betreten und verlassen. Bei Betriebsstörungen darf erst nach Aufforderung durch das Personal ausgestiegen werden. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Das Ein- und Aussteigen hat mit größter Vorsicht zu erfolgen, nötigenfalls ist das Personal um Hilfe zu bitten. Auf den Stationen ist nur am Bahnsteig auszusteigen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden Türen und Bühnengitter geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- (4) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Der Aufenthalt auf den Plattformen der Personenwagen ist während der Fahrt nur bei geschlossenen Bühnengittern gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Kinder müssen während des Aufenthaltes auf den Bühnen beaufsichtigt werden.
- (6) Im Rahmen von Schul- und Klassenausflügen und Reisen anderer Kindergruppen sind die Schüler und Kinder während der Fahrt weiterhin durch die Lehrer und Betreuer zu beaufsichtigen.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er vom Zugführer oder Aufsichtsbediensteten von der Beförderung ausgeschlossen werden. Im Übertretungsfall nach Absatz 2 Ziffer 9 kann ein Ordnungsgeld verhängt werden.
- Weigert sich ein Fahrgast, in vorgenannten Übertretungsfällen seine Personalien anzugeben, so kann er auf dem nächsten geeigneten Bahnhof zur verlässlichen Personalienfeststellung der Polizei überstellt werden.
- (8) Bei fahrlässigen oder mutwilligen Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungs- beziehungsweise Reparaturkosten in Höhe des geschätzten Aufwands erhoben, mindestens jedoch pauschal 20,00 €. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt. Das Ordnungsgeld nach Absatz 2 Ziffer 9 beträgt 15,00 €.
- (9) Meinungsverschiedenheiten unter Fahrgästen oder zwischen Fahrgästen und dem Personal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der Aufsichtsbedienstete, in den Zügen der Zugführer. Die Personale haben den Beschwerdeführern auf Verlangen die vorgesetzte Stelle bekannt zu geben.
- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 4 –, sofern sie nicht durch das Personal erledigt werden können, unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Zug- und Wagennummer sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Betriebsleitung der Eisenbahn zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag von 40,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.
- (3) Jede reisende Person darf nur einen Sitzplatz belegen. Wenn dieser Platz kurzfristig verlassen wird, ist er sichtbar als belegt zu kennzeichnen.
- (4) Für Reisegruppen können einzelne Personenwagen oder Abteile reserviert sein. Diese dürfen von Einzelreisenden erst nach Aufforderung durch das Personal besetzt werden. Die Reservierung erlischt 10 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt des Zuges auf dem Abgangsbahnhof, wenn die Reisegruppe zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist oder dem Abgangsbahnhof ein verspätetes Eintreffen der Reisegruppe nicht bekannt ist, ansonsten unmittelbar nach Abfahrt auf dem Bahnhof, ab dem die Reservierung gilt.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Der Begriff „Fahrkarte“ gilt sinngemäß ebenso für vom Zugpersonal ausgestellte Block- und Blankokarten.
- (2) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte beziehungsweise Fahrpreise gemäß den Tarifbestimmungen im Teil B zu entrichten.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte beim Personal zu lösen.
- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (5) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Zugbegleitpersonal auf Verlangen alle zu einer Fahrt benötigten Fahrkarten und sonstigen Karten (z. B. Zuschlagkarten) und Berechtigungen (z. B. Personalausweis, Schwerbehindertenausweis) vorzuzeigen und/oder zur Prüfung auszuhändigen. Im übrigen haben die Fahrgäste ihre Fahrkarten und sonstigen Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.

Fahrkarten und sonstige Karten werden nur im Original anerkannt.

- (6) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.
- (8) Der Fahrgast hat sich beim Empfang der Fahrkarte und sonstiger Karten zu vergewissern, dass diese seinen Angaben gemäß ausgefertigt sind. Beanstandungen sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der Euro (€).
- (2) Das Fahrgeld sollte abgezählt bereitgehalten werden. Das Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Ct sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Zugbegleitpersonal Geldbeträge über 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei den Fahrkartenausgaben abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzuberechnen.
- (4) Kann das Wechselgeld nach Absatz 3 nicht zurückgezahlt werden, kann der Betrag auch per Überweisung zugestellt werden. Eine etwaige Überweisungsgebühr ist vom Fahrgast zu tragen.

- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Die Fahrkartenausgaben Delmenhorst Süd und Harpstedt nehmen zur Bezahlung von Fahrgeldern nur in besonderen Fällen Schecks an. Näheres regeln die Bestimmungen im Anhang I der Tarifbestimmungen.
Fremde Geldsorten (ausländische Banknoten und Münzen) sowie Reiseschecks (Traveller-Cheques in Fremdwährung) werden nicht angenommen.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; ungültig sind insbesondere Fahrkarten,
 1. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden;
 2. die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unkenntlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können;
 3. deren Inhalt (auch Eintragungen des Reisetages) durch den Fahrgast eigenmächtig geändert ist, es sei denn, es handelt sich um bescheinigte Änderungen des Personals;
 4. die von Nichtberechtigten benutzt werden;
 5. die wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind;
 6. die zur Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung (z. B. Zeitkarten) keine gültige, leserliche oder vollständige Unterschrift enthalten;
 7. die mit dem Aufdruck „Ungültig“, „Zur Fahrt ungültig“ oder „Unbrauchbar“ versehen sind.
- (2) Wird die Fahrkarte nach Absatz 1 eingezogen, wird kein Fahrgeld, weder voll noch anteilmäßig erstattet.
- (3) Ob eine beschädigte Fahrkarte noch als gültig anzusehen ist, entscheidet auf den Bahnhöfen der Aufsichtsbedienstete, ansonsten sowie während der Fahrt der Zugführer.
- (4) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird, das Lichtbild des Personalausweises fehlt oder unkenntlich ist oder dieser nicht mehr gültig ist.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. sich keine gültige Fahrkarte beschafft oder beschafft hat;
 2. sich eine gültige Fahrkarte verschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann;
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 nachgelöst hat;
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 bis 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 € erhoben.
- (3) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der Eisenbahn unberührt.
- (4) Weist der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Eisenbahn nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren Zeitkarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 auf 7,00 €.
- (5) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Absatz 2 und 4 nicht in der gesetzten Frist bezahlt, so sind für den dann anfallenden Verwaltungsaufwand zusätzlich 7,00 € zu zahlen.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Die Fahrkartenausgaben Delmenhorst-Süd und Harpstedt nehmen zur Fahrt offensichtlich nicht benutzte Fahrkarten am Lösungstage gebührenfrei zurück. Eine schon entwertete Fahrkarte, die nicht oder nur teilweise benutzt wurde, kann nur mit einer Bescheinigung des Zugbegleitpersonals erstattet werden. In Zweifelsfällen wird keine Erstattung vorgenommen.
- (3) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner zugewiesen werden kann. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung, wenn der Fahrgast an einem Bedarfshalt aussteigen wollte, dort aber aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht gehalten wurde.
- (4) Für eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird je Antrag eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Eine etwaige Überweisungsgebühr wird hinzugezählt. Diese Beträge werden nicht erhoben, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die Eisenbahn zu vertreten hat.

Der Fahrgast hat, wenn die Fahrkarte nicht formlos erstattet wird, einen Erstattungsvordruck auszufüllen.

Erstattungsanträge können auch, sofern die Fahrkartenausgaben bereits geschlossen sind und sich kein Eisenbahnpersonal anwesend ist, schriftlich, unter Angabe von Datum, Grund, Bankverbindung und Beifügung der Fahrkarte an die Betriebsleitung der Eisenbahn gerichtet werden.

- (5) Eine Erstattung erfolgt nicht für Zeitfahrkarten.
- (6) Eine auch schon durch den Antragsteller benutzte Fahrkarte kann am Lösungstage gegen Zahlung des Differenzbetrages gebührenfrei in eine andere Fahrkarte umgetauscht werden.
- (7) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Absatz 1, sowie § 4 Absatz 7.

§ 11 Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung als Handgepäck sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. geladene Schusswaffen;
 2. explosionsfähige oder leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände;
 3. entzündend wirkende, giftige, radioaktive oder ätzende Stoffe, sowie ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe;
 4. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können;
 5. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.

Ausgenommen hiervon sind für den persönlichen Reisebedarf bestimmte Gasfeuerzeuge, Sicherheitszündhölzer und Druckgaspackungen mit Arznei-, Kosmetik- und sonstigen Körperpflegemitteln.

Personen, die in Ausübung hoheitlicher Aufgaben Schusswaffen führen dürfen, können neben Schusswaffen auch Handmunition in die Personenwagen mitnehmen. Dies gilt insbesondere für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und des Zolls, soweit dienstliche Aufgaben dies erfordern.

- (3) Das Personal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart der Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe für den Verdacht einer Zuwiderhandlung vorliegen.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen selbst so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Handgepäck kann in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn es in den Gepäcknetzen Platz findet. Größere Gepäckstücke und Traglasten werden gegen Gebühr im Gepäckwagen befördert.
- (6) Fahrräder können im Regelfall im Gepäckwagen der Züge gegen Gebühr befördert werden.
- (7) Kinderwagen für mitreisende Kinder und Krankenfahrstühle werden in den Zügen unentgeltlich befördert. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 2. Ist eine Unterbringung im Gepäckwagen oder Gepäckraum nötig, dürfen Personen nicht in den Kinderwagen und Krankenfahrstühlen belassen werden.

- (8) Hat der Zug keinen Gepäckwagen oder Gepäckraum oder können Sachen, Traglasten, Fahrräder oder Kinderwagen aus anderen Gründen dort nicht untergebracht werden, so sind sie an einem anderen geeigneten Platz im Zug, der vom Zugbegleitpersonal bestimmt wird, unterzubringen.
- (9) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 8 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde jeder Größe können in den Personenwagen mitgeführt werden, soweit genügend Platz vorhanden ist und kein Mitreisender widerspricht. Das Personal ist berechtigt, einen Platz anzuweisen, wenn notwendig auch im Gepäckwagen.

Hunde sind auf den Bahnhöfen und in den Zügen an der kurzen Leine zu führen, wenn sie nicht auf dem Arm getragen oder in Behältern mitgeführt werden.
- (4) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen in allen Zügen ausgeschlossen. Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften wird verwiesen.
- (5) Kleine zahme Tiere in geeigneten Behältnissen, kleine Hunde auch ohne solche, dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden, soweit keine Polizeivorschriften entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und diese Tiere auf dem Schoß oder wie Handgepäck untergebracht werden können.
- (6) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.
- (7) In den Buffetwagen dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- (8) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen, auch im Buffetwagen.

§ 13 Fundsachen

- (1) Auf den Stationen oder in den Fahrzeugen gefundene Gegenstände sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Bei verlorengegangenen Gegenständen ist das Personal zu verständigen. Es ist eine formlose Verlustanzeige zu fertigen.
- (2) Sofortige Rückgabe an den Berechtigten durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Die Eisenbahn haftet dem Fahrgast grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im übrigen unberührt.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der Eisenbahn; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Die Eisenbahn haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

§ 16 Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach den §§ 195 und 199 BGB.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbedingungen ergeben, ist Delmenhorst.

Teil B

Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarif ist gültig für die Eisenbahnstrecke Delmenhorst - Harpstedt, mit den in § 2 (3) aufgeführten Stationen und für die Eisenbahnstrecke Delmenhorst - Lemwerder, mit den § 2 (3) aufgeführten Stationen.
- (2) Die in Teil C aufgeführten Fahrpreise sind Bestandteil dieser Tarifbestimmungen.

§ 2 Tarifsystem

- (1) Die Fahrpreise für Einzel- und Gruppenfahrten werden nach Kilometern berechnet.
- (2) Entfernungstabelle:

	Harpstedt	Düsen	Gr. Ippener	Kirchseele	Heiligenrode	Gr. Mackenstedt	Stelle	Annenheide	Hasporterdtamm	Delmenhorst Süd	Hasbergen	Deichhausen	Altenesch	Lemwerder	Heidkrug	Bremen Neustadt	Bremen Hbf
Harpstedt		3	6	9	12	14	16	19	21	22	25	27	32	36	26	34	37
Düsen	3		3	6	9	11	13	16	18	19	22	24	29	33	23	31	34
Gr. Ippener	6	3		3	5	8	10	13	15	16	19	21	26	30	20	28	31
Kirchseele	9	6	3		3	5	7	10	12	13	16	18	23	27	17	25	28
Heiligenrode	12	9	6	3		2	4	7	9	10	13	15	20	24	14	22	25
Gr. Mackenstedt	14	11	8	5	2		2	5	7	8	11	13	18	22	12	20	23
Stelle	16	13	10	7	4	2		3	5	6	9	11	16	20	10	18	21
Annenheide	19	16	13	10	7	5	3		2	3	6	8	13	17	7	15	18
Hasporterdtamm	21	18	15	12	9	7	5	2		1	4	6	11	15	5	13	16
Delmenhorst Süd	22	19	16	13	10	8	6	3	1		3	5	10	14	4	12	15
Hasbergen	25	22	19	16	13	11	9	6	4	3		2	7	11	7	15	18
Deichhausen	27	24	21	18	15	13	11	8	6	5	2		5	9	9	17	20
Altenesch	32	29	26	23	20	18	16	13	11	10	7	5		4	14	22	25
Lemwerder	36	33	30	27	24	22	20	17	15	14	11	9	4		18	26	29
Heidkrug	26	23	20	17	14	12	10	7	5	4	7	9	14	18		8	11
Bremen Neustadt	34	31	28	25	22	20	18	15	13	12	15	17	22	26	8		3
Bremen Hbf	37	34	31	28	25	23	21	18	16	15	18	20	25	29	11	3	

- (3) In den Fahrkarten und sonstigen Karten, sowie in Tarifübersichten können die Stationen wie folgt abgekürzt sein (in Klammern die Stationsziffern für den ALMEX-Fahrscheinrunder):

Ha – Harpstedt (01)	Has – Hasbergen (12)
Dü – Düsen (02)	De – Deichhausen (13)
Gr – Gr. Ippener (03)	Al – Altenesch (14)
Ki – Kirchseele (04)	Le – Lemwerder (15)
Hei – Heiligenrode (05)	HHEI – Heidkrug (21)
GM – Gr. Mackenstedt (06)	HBN – Bremen Neustadt (22)
St – Stelle (07)	HB – Bremen Hbf (23)
An – Annenheide (08)	
HD – Hasporterdtamm (09)	
DS – Delmenhorst Süd (10)	

- (4) Für Fahrten im Kohl- und Pinkel-Express wird unabhängig von der tatsächlich zurückgelegten Entfernung grundsätzlich der Fahrpreis für eine Entfernung von 22 Kilometern berechnet.

§ 3 Allgemeines zu Fahrkarten und sonstigen Karten

- (1) Alle Fahrkarten sind an den Fahrkartenausgaben der Bahnhöfe Harpstedt und Delmenhorst-Süd, sowie beim Zugbegleitpersonal erhältlich.
- (2) Geltungsdauer der Fahrkarten und sonstigen Karten:
1. Einzel- und Gruppenfahrkarten gelten nur am Lösungstage;
 2. Zeitfahrkarten:
 - a) Tagesfahrkarten gelten nur am Lösungstage;
 - b) Jahresfahrkarten gelten ein Jahr lang in allen fahrplanmäßigen und nicht reservierungspflichtigen Zügen;
 3. Zuschlagkarten und Platzkarten sind nur gültig in Verbindung mit einer Fahrkarte;
 4. Einzel-, Gruppen- und Zeitfahrkarten gelten nicht in Gesellschaftssonderzügen.

Eine durch die Betriebsleitung oder den Fahrkartenausgaben geänderte Geltungsdauer gilt abweichend von Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sinngemäß.

Durch die Betriebsleitung oder die Fahrkartenausgaben ausgegebene Fahrkarten ohne Geltungsdauer gelten, soweit sie mit einem Tagesstempel versehen sind, solange der entsprechende Tarif gültig ist.

- (3) Zeitfahrkarten sind nur gültig in Verbindung mit einem Personenausweis.
- (4) Fahrtunterbrechungen sind bei allen Fahrkarten möglich. Bei Einzelfahrkarten ist jedoch eine Bescheinigung des Zugpersonals erforderlich. Bei Gruppenreisen sind Fahrunterbrechungen nur zulässig, wenn diese im Beförderungsschein eingetragen sind.
- (5) Fahrkarten, die für einen bestimmten Zug ausgegeben wurden, sind nur in diesem gültig.
- (6) Die Rücknahme und der Umtausch von Fahrkarten erfolgt nach Teil A § 10 der Beförderungsbedingungen. Die Erstattung erfolgt auf Antrag und ist gebührenpflichtig; Eine Erstattung erfolgt nicht für Zeitfahrkarten.
- (7) Für verlorene oder verfallene Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (8) Fahrkarten, mit denen die Fahrt angetreten ist oder die auf einen Namen lauten, sind nicht übertragbar.
- (9) Fahrausweise sowie Ermäßigungen und Freifahrten der Deutschen Bahn AG und der VBN gelten nicht!

§ 4 Fahrkarten und sonstige Karten für Einzelreisende

- (1) Es werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
1. Einzelfahrkarten
 - a) für einfache Fahrt;
 - b) für Hin- und Rückfahrt;
 - c) Familienfahrkarte einfache Fahrt für 2 Erwachsene und ihre eigenen Kinder von 4 bis 16 Jahren ;
 - d) Familienrückfahrkarte für 2 Erwachsene einer Familie und ihre eigenen Kinder von 4 bis 16 Jahren. ;
 2. Zeitfahrkarten
 - a) Tagesfahrkarte;
 - b) Jahresfahrkarte.
 3. Sonstige Karten
 - a) Hundefahrkarte;
 - b) Fahrrad-/Gepäckkarte;
 - c) Zuschlagkarten;
 - d) Platzkarte (Ausgabe nur nach Weisung der Betriebsleitung).

- (2) Einzelne Personen und Familien lösen Fahrkarten nach dem im Teil C aufgeführten Normaltarif.
- (3) Für Personen über 16 Jahre gelten die Fahrpreise des Normaltarifs für Erwachsene.
- (4) Kinder unter 4 Jahren werden unentgeltlich (in Begleitung einer Aufsichtsperson) befördert. Kinder von 4 bis 16 Jahren zahlen für die Fahrkarten die Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene.
- (5) Mitglieder von Museums-Eisenbahn-Vereinigungen erhalten eine Fahrpreisermäßigung von 50 % auf Einzelfahrkarten und Tageskarten.
- (6) Freifahrt haben
 - 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Delmenhorst – Harpstedter Eisenbahn GmbH;
 - 2. Inhaber von einem im Ausland ausgegebenen INTER-RAIL PASS, sowie einem EURAIL PASS. Die zu durchfahrende Fahrtstrecke muss eingetragen sein;
 - 3. Inhaber des Schüler-Ferien-Tickets für Niedersachsen und Bremen;
 - 4. Mitglieder des Museum Buurt Spoorweg;
 - 5. Mitglieder der Museumsbahn Küstenbahn Ostfriesland e.V..
 Freifahr-Ausweise der Deutschen Bahn AG und der VBN sind nicht gültig.
- (7) Schwerbehinderten-Freifahrt kann nicht gewährt werden, da die Eisenbahn vom Gesetzgeber hierfür keine Ausgleichszahlungen erhält.
- (8) Platzreservierungen für angemeldete Reisegruppen werden nach § 5 Absatz 9 vorgenommen. Für Einzelreisende ist in besonderen Fällen eine Platzreservierung möglich oder erforderlich. Für Einzelplatzreservierung kann ein Zuschlag erhoben werden.
- (9) Für zuschlag- und/oder reservierungspflichtige Züge sind die entsprechenden Karten zu lösen.
- (10) Für Hunde – ausgenommen Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten – ist eine gesonderte Fahrkarte nach dem Normaltarif zu lösen.
- (11) Kleintiere – ausgenommen Hunde – in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden, werden kostenlos befördert.
- (12) Größere Gepäckstücke, die nicht im Handgepäck Platz finden, und Fahrräder werden gegen Lösung einer Gepäck-/Fahrradkarte befördert.
 Eine Gepäck-/Fahrradkarte ist zu lösen für
 - 1. ein unverpacktes handelsübliches Fahrrad (Zweirad), auch mit festverbundenen Kindersitz(en), Fahrradkörben und Fahrradboxen, die nicht über die Breite der Lenkstange hinausragen;
 - 2. ein Gepäckstück (außer Handgepäck) bis 30 kg;
 - 3. ein Behälter mit Hund(en) im Gesamtgewicht bis 30 kg.
 Zwei Gepäck-/Fahrradkarten sind zu lösen für
 - 1. ein Tandem;
 - 2. ein Fahrrad mit Hilfsmotor (Moped/Mofa);
 - 3. sonstige Gepäckstücke über 30 kg und nach Maßgabe des verkehrsdienstlichen Personals.
- (13) Die Beförderung von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt wird.

§ 5 Ermäßigte Gruppenfahrten in planmäßigen Reisezügen

- (1) Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Gruppenfahrkarte zum ermäßigten Gruppentarif erhalten.
 Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Zügen befördert werden kann.
- (2) Es werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
 - 1. Gruppenfahrkarten für einfache Fahrt;
 - 2. Gruppenfahrkarten für Hin- und Rückfahrt;

- (3) Die Gruppenfahrkarte ist für mindestens 10 Personen (Erwachsene bzw. Kinder, inkl. Gruppenleiter) zu lösen. Der Gruppenleiter erhält einen Beförderungsschein, auf dem u.a. die Personenzahl der Gruppe, der Einzelfahrpreis und der Gesamtfahrpreis angegeben ist.

Die Anzahl der Fahrtteilnehmer ist durch den Gruppenleiter anzugeben (... Erwachsene, ... Kinder von 4 bis 16 Jahren). Auf eine Erstattung oder Nachlösung zum ermäßigten Preis besteht kein Anspruch. Jeder Fahrtteilnehmer erhält eine Kontrollkarte, die für das einzelne Gruppenmitglied als Fahrkarte gilt und dem Zugbegleitpersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen ist. Bei Zustieg auf unbesetzten Bahnhöfen oder Haltepunkten erfolgt eine vereinfachte Abfertigung durch das Zugbegleitpersonal. Hier erhält lediglich der Gruppenleiter eine Gruppenfahrkarte. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, einer unangemeldeten Gruppe den ermäßigten Tarif zu gewähren.

- (4) Besteht eine Gruppe nur aus Kindern unter 17 Jahren, ist sie von einem erwachsenen Leiter zu begleiten.
- (5) Kinder unter 4 Jahren werden unentgeltlich (in Begleitung einer Aufsichtsperson) befördert. Kinder von 4 bis 16 Jahren zahlen für die Fahrkarten die Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene.
- (6) Die Reisegruppe muss rechtzeitig bei der Eisenbahn angemeldet werden. Die Eisenbahn ist telefonisch erreichbar: (0 42 44) 23 80. Es ist anzugeben: ungefähre Personenzahl, Anzahl Erwachsene, Anzahl Kinder von 4 bis 16 Jahren, gewünschter Zug/Züge (Abfahrtszeit); Name, Anschrift und Telefonnummer des Bestellers. Der Besteller erhält eine mündliche oder schriftliche Buchungsbestätigung.
- (7) Für angemeldete Reisegruppen wird eine Platzreservierung nur auf ausdrücklichen Wunsch hin vorgenommen. Ein Reservierungswunsch in einem bestimmten Wagen wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Reservierung wird dem Reiseleiter unmittelbar vor der Fahrt bekannt gegeben. Unmittelbar nach Abfahrt des Zuges an dem Bahnhof, ab dem die Reservierung gilt, wird diese aufgehoben.
- (8) Eine Gruppenreservierung im Buffetwagen kann mit Rücksicht auf Einzelfahrgäste in der Regel nicht erfolgen. Es steht jedoch einzelnen Teilnehmern der Gruppe frei, sich trotz der Reservierung eines Personenwagens im Buffetwagen aufzuhalten. Der Buffetwagen ist jedoch Fahrgästen vorbehalten, die etwas verzehren möchten.
- (9) Erscheint eine Gruppe nicht zum vereinbarten Fahrttermin, behält es sich die Eisenbahn vor, den Besteller zum Schadenersatz heranzuziehen. Bei Abmeldungen bis spätestens 2 Stunden vor Abfahrt des Zuges kann von einer Schadenersatzforderung abgesehen werden.
- (10) Für Tiere und Sachen sind Fahrkarten nach Maßgabe des § 4 Absätze 10 bis 13 zu lösen.

§ 6 Gesellschaftssonderzüge

- (1) Gesellschaftssonderzüge sind auf Anfrage möglich. Ein Anspruch auf Durchführung eines Sonderzuges besteht nicht. Da das Personal ehrenamtlich in der Freizeit tätig ist, soll der Sonderzug mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin verbindlich angemeldet werden. Der Besteller erhält eine schriftliche Buchungsbestätigung.
- (2) Die Preise für Gesellschaftssonderzüge werden nach dem Tarif für Gesellschaftssonderzüge bestimmt.
Grundsätzlich sind auch Sonderzüge auf anderen Strecken (DB, andere NE) möglich. Die Preise werden im Einzelfall gesondert ermittelt. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € erhoben, die bei verbindlicher Bestellung mit dem Fahrpreis verrechnet wird.
- (3) Der Besteller bestimmt den Fahrplan. Bei der Fahrplangestaltung sind auch die technischen Gegebenheiten (Geschwindigkeiten, Versorgung der Lokomotive, Rangierzeiten, Ruhezeit des Personals) zu berücksichtigen. Auf weitere Züge ist Rücksicht zu nehmen. Planmäßige Züge dürfen nicht behindert werden.
- (4) Der Ausfall von Zügen aus technischen Gründen, verschneiter oder vereister Strecke, höherer Gewalt usw. begründet keinen Anspruch gegenüber der Eisenbahn. Auch die Änderung der Traktionsart aus technischen Gründen berechtigt nicht zur Minderung des Fahrpreises. Selbstverständlich wird die Eisenbahn bemüht sein, den Besteller frühzeitig und umfassend zu informieren.
- (5) Wird dem Besteller ein höherwertiger (nach Komfort oder Platzzahl) Sonderzug gestellt, aus Gründen, die die Eisenbahn zu vertreten hat, wird dem Besteller nur der ursprünglich bestellte Zug in Rechnung gestellt.
- (6) Storniert der Besteller eines Sonderzuges die bestellte Fahrt weniger als 5 Tage vor dem Fahrttermin, werden ihm die entstandenen Kosten grundsätzlich mit mindestens 50 % des Fahrpreises berechnet.
- (7) Mit dem Besteller können besondere Vereinbarungen, zum Beispiel über Filmaufnahmen, abgesprochen werden, die den speziellen Bedürfnissen entsprechen. Die Bestimmungen über die Sicherheit des

Eisenbahnbetriebes müssen jedoch stets beachtet werden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Betriebsleitung, der Aufsichtsbedienstete oder während der Fahrt der Zugführer.

§ 7 Sonderfahrten für Schulklassen und Kindergärten

- (1) Nach besonderer Ankündigung werden auf der Eisenbahn an Schultagen Dampfsonderzüge eingesetzt. Die Termine werden am Anfang des Jahres bekannt gegeben. An diesen Tagen fahren die Züge für angemeldete Gruppen (vornehmlich für Schulklassen und Kindergruppen) nach einem besonderen Fahrplan. Anmeldungen zu diesen Fahrten nehmen die zuvor genannten Stellen entgegen.
- (2) Der Tarif für Schulfahrten kann nur von Gruppen in Anspruch genommen werden, bei denen die überwiegende Anzahl von Personen noch nicht 17 Jahre alt sind.
- (3) Die Eisenbahn kann Züge nach Absatz 1 mit ungenügender Auslastung ausfallen lassen. Der Ausfall wird jedoch frühzeitig bekannt gegeben. Es wird ein Vorschlag für eine Ersatzfahrmöglichkeit unterbreitet. Ein Anspruch auf Durchführung der Sonderfahrt besteht nicht. Eine Erstattung von eventuell schon entstandenen Vorbereitungskosten nimmt die Eisenbahn nicht vor. Es gilt sinngemäß das unter § 6 Absatz 5 und 6 geschriebene.
- (4) Bei den Sonderfahrten an Schultagen können auch andere Gruppen mitfahren. Für sie gilt § 5. Einzelfahrgäste werden nach den Bestimmungen des § 4 ebenfalls befördert.
- (5) Für Tiere und Sachen sind Fahrausweise nach Maßgabe des § 4 Absätze 10 bis 13 zu lösen.

§ 8 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen (außer den Gesellschaftssonderzügen) ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß der jeweils aktuellen Fassung des UStG enthalten.

Annahme von Schecks

- (1) Zur Bezahlung von Fahrgeldern usw. werden von den Fahrkartenausgaben nur in besonderen Fällen Schecks nach § 7 Absatz 6 angenommen. Das Personal im Zuge nimmt keine Schecks an.
- (2) Der im Scheck angegebene Betrag darf nicht höher als die zu begleichende Summe sein.
- (3) Der Scheckbetrag muss in Euro (€) angegeben sein.

Der in Ziffern angegebene Betrag muss mit dem in Buchstaben zu wiederholenden übereinstimmen. Diese Angaben dürfen nicht geändert sein oder werden.

Als Ausstellungsort ist der Ort des Bahnhofes anzugeben.

Das Ausstellungsdatum muss mit dem Tag der Annahme übereinstimmen.

Als Zahlungsempfänger sind die Delmenhorst – Harpstedter Eisenbahnfreunde e.V. mit dem Zusatz der Fahrkartenausgabe anzugeben. Fehlt die Angabe des Zahlungsempfängers, so nimmt der Annehmende diese Eintragung vor.

Die Angabe einer Zahlungsfrist auf dem Scheck gilt als nicht geschrieben!

- (4) Der Scheckaussteller muss den Scheck vor den Augen des annehmenden Bediensteten unterschreiben. Trägt der Scheck bereits eine Unterschrift, so hat sie der Scheckaussteller vor den Augen des Annehmenden auf der Rückseite des Schecks zu wiederholen.
- (5) Alle angenommenen Schecks sind vom annehmenden Bediensteten sofort auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ – sofern das nicht schon geschehen ist –, und auf der Rückseite mit dem Tagesstempel zu versehen

DELMENHORST – HARPSTEDTER EISENBAHNFREUNDE e.V.

Postfach 12 36

27732 Delmenhorst

Telefon (0 42 44) 23 80 – Telefax (04 21) 4 17 33 54